

# **Satzung des Vereins „VEGA-Sailing e. V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.4.2017 in Nidri (Griechenland)

letzte Änderung am 10.2.2018 in Licata (Sizilien)

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „VEGA-Sailing e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hameln an der Weser.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung bis zum 31. Dezember des Gründungsjahres.

## **§2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Ziel des Vereins ist der Erwerb, die Restaurierung, Instandhaltung, Erhaltung, und Unterhaltung der Segelyacht VEGA (Eigner Dr. Axel Schwekendiek), sowie ihre Nutzung zu Vereinsfahrten und der Unterstützung gemeinnütziger Projekte.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die
  - a) Mittelbeschaffung für den Erwerb, den Unterhalt und die weitere Restaurierung der VEGA (z.B. über Mitgliedsbeiträge, Spenden, Crowdfunding)
  - b) Durchführung kostenpflichtigen Segelreisen für Vereinsmitglieder
  - c) Mitarbeit der Mitglieder bei der Pflege und Restaurierung der VEGA
  - d) Unterstützung gemeinnütziger Projekte

## **§3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, die die Ziele des Vereins aktiv unter voller Beteiligung an der Vereinsarbeit unterstützen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Abgelehnte Mitglieder können auf eigenen Wunsch ihr Beitrittsgesuch in die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- (4) Die Mitgliederdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich (auch per Email möglich) gegenüber dem Vorstand gekündigt wurde. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder, die nur für die Dauer einer Fördermaßnahme (z.B. als Reisetilnehmer) Vereinsmitglied werden. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn der Fördermaßnahme und endet automatisch mit deren Beendigung. Der Ausschluss von Mitgliedern durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
- (5) Die Vorstandsversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beitragsordnung sowie andere von der Mitgliederversammlung verabschiedete Ordnungen oder Beschlüsse zu beachten.

## **§5 Materielle Mittel**

- (1) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen, Sponsoring, Crowdfunding, Vermächtnisse, Veranstaltungen oder, besonders im Falle von Förderprojekten, durch Verträge mit Partnern und Teilnehmern der Fördermaßnahmen.
- (2) Im Rahmen der Arbeit des Vereins hergestellte Produkte, Leistungen und Know-How, also Medien, Ausbildungskonzepte, Forschungsergebnisse und dergleichen sollen gemäß den Vorgaben des §2 auch einen wirtschaftlichen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszweckes liefern.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vereinspräsidenten geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - (b) Beschlussfassung über Projekte und Fördermaßnahmen
  - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - (d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - (e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - (f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - (g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich (auch per Email möglich) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr, zumindest aber einmal alle 5 Jahre. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (körperlich) oder virtuell (online) in einem eigens dafür eingerichteten virtuellen Kommunikations- oder Chat-Raum. Mitglieder können so in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Drittel der Mitgliedern einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§8 Vorstand (Präsidium)**

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vereinspräsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident und der Schatzmeister jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vereinspräsident verhindert ist.
- (2) Der Vereinspräsident ist aufgrund des erforderlichen Arbeitsaufwandes (Arbeitsorganisation, Mitglieder-Werbung, Projekt-Akquise und -Koordination, Törnplanung, Törn-Leitung, etc.) hauptamtlich tätig. Er kann eigenmächtig ggf. weitere Hilfskräfte für besondere Aufgaben anstellen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder. Der Vereinspräsident, oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder Schatzmeister, vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Bei Bedarf kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluß übergangsweise eine Ausnahmeregelung treffen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel jährlich tagen. Dies kann auch elektronisch (z.B. über skype oder einen dafür eigens eingerichteten Chat-Raum) geschehen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vereinspräsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§9 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Eigner oder der Eignergemeinschaft der VEGA zu.

## **§10 Schlussbestimmung**

- (1) Der Vereinspräsident und Vizepräsident werden von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen der §§ 180 und 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, sowie zur Einrichtung eines Vereinskontos erforderlich sind.
- (2) Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung und/oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Nidri, den 28.04.2017, die Gründer

Dr. Axel Schwekendiek

---

Christine Weiss

---

Friedrich Schwekendiek

---

Jonathan Sichert

---

Silvia Simon

---

Peter Ekman

---

Christoph Malms

---

Satzung geändert §8(1) am 28. Juli 2017

Satzung geändert §1, 2(2)a, 2(2)d, 3, 7(5), 9(1) am 10. Februar 2018